B 11744

AMTSBLATT
DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 42 a	Tirschenreuth, den 16.10.2026	82. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Haushaltssatzung des Zweckverbands IKom Stiftland (Landkreis Tirschenreuth) für das Haushaltsjahr 2026 ____ **187**

Öffentliche Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66a Abs. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Bauantrag der W.S. Projekt 13 GmbH, Herrn René Just, Alt, Saale 11, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, vertreten durch Herrn Dipl. Ing. Erhard Soyk, Allee 9, 32756 Detmold; „Neubau Nahversorgungszentrum Klatze Waldershof“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3349, 3353, 3358, 3359, 3360, 3361, 3362, 3363, 3364/70, 3364/72 und 3364/75 der Gemarkung Waldershof ____ **189**

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung); Schulverband Waldsassen – Mittelschule ____ **190**

Erlass der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbands; Schulverband Waldsassen – Mittelschule ____ **191**

Erlass einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Waldsassen – Mittelschule ____ **192**

Geschäftsordnung des Schulverbandes Bad Neualbenreuth ____ **192**

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Wondreb (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Gemeinde Leonberg, des Marktes Mähring und den Städten Mitterteich, Tirschenreuth und Waldsassen im Landkreis Tirschenreuth um zwei Jahre ____ **197**

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbands IKom Stiftland, Landkreis Tirschenreuth für das Jahr 2026

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IKom Stiftland am 22.09.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes IKom Stiftland (Landkreis Tirschenreuth)
für das Jahr 2026

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband IKom Stiftland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 613.360,00 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 245.892,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen der Mitgliedsgemeinden

Der nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen im Verwaltungshaushalt wird auf 302.460,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 102.000,00 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 30.09.2026, Nr. 050/02-130 Sch festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 und der Haushaltsplan 2026 liegen vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bärnau, Zimmer 01, Marktplatz 1, 95671 Bärnau, während der allgemeinen Dienststunden

Montag-Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag (zusätzlich)	13.00 Uhr bis 17.15 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bärnau, 12.10.2026
ZWECKVERBAND IKOM STIFTLAND

gez.
Bernd Sommer
Verbandsvorsitzender

S-2026-866-4-Sg. 210-Ho

Öffentliche Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66a Abs. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauantrag der W.S. Projekt 13 GmbH, Herrn René Just, Alt, Saale 11, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, vertreten durch Herrn Dipl. Ing. Erhard Soyk, Allee 9, 32756 Detmold; „Neubau Nahversorgungszentrum Klatze Waldershof" auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3349, 3353, 3358, 3359, 3360, 3361, 3362, 3363, 3364/70, 3364/72 und 3364/75 der Gemarkung Waldershof

Beim Landratsamt Tirschenreuth wurde am 18.09.2026 der oben bezeichnete Bauantrag eingereicht und unter dem Aktenzeichen S-2026-866-4 erfasst.

Gegenstand des Bauantrags ist der „Neubau Nahversorgungszentrum Klatze Waldershof" auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3349, 3353, 3358, 3359, 3360, 3361, 3362, 3363, 3364/70, 3364/72 und 3364/75 der Gemarkung Waldershof.
Das geplante Vorhaben besteht aus Lebensmittelmarkt, Getränkemarkt, Gastronomie, Drogeriemarkt und Lebensmitteldiscounter sowie Pkw- und Fahrrad-Stellplätzen.

Der Bauherr beantragt, die Nachbarbeteiligung zum Bauantrag durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO durchzuführen.

Die Akten des Verfahrens werden deshalb

vom 19.10.2026 bis 18.11.2026

im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 409 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) ausgelegt.

Innerhalb dieses Zeitraumes können Beteiligte im Sinne des Art. 29 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere auch Eigentümer und Erbbauberechtigte der benachbarten Grundstücke gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO) hier die Akten des Verfahrens einsehen und Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Tirschenreuth vorbringen.

Alle Beteiligten können Einwendungen beim Landratsamt Tirschenreuth vorbringen, und zwar:
- persönlich und zur Niederschrift im
  Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 411
  während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
- schriftlich an folgende Postanschrift des Landratsamtes Tirschenreuth:
  Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth
- oder per E-Mail an folgende E-Mailadresse:
  bauverwaltung@tirschenreuth.de

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
Einwendungen können also nur bis zum 18.11.2026 vorgebracht werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben oder deren Einwendungen nicht entsprochen wurde, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Tirschenreuth, 12.10.2026
Landratsamt Tirschenreuth

Hofmann

Schulverband Waldsassen – Mittelschule

95652 Waldsassen, 12.10.2026

0242 - 159002
Geschäftszeichen

Bekanntmachung

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.09.2026 eine Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Waldsassen – Mittelschule (Verbandssatzung) erlassen.

Die Satzung ist während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus, 1. Stock, ZimmerNr. 1.07 niedergelegt und kann eingesehen werden

Bernd Sommer
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Waldsassen – Mittelschule

95652 Waldsassen, 12.10.2026

0242 - 159002
Geschäftszeichen

Bekanntmachung

Erlass der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Waldsassen - Mittelschule

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.09.2026 eine Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Waldsassen – Mittelschule erlassen.

Die Satzung ist während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus, 1. Stock, ZimmerNr. 1.07 niedergelegt und kann eingesehen werden

Bernd Sommer
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Waldsassen – Mittelschule

95652 Waldsassen, 12.10.2026

0242 - 159002
Geschäftszeichen

Bekanntmachung

Erlass einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Waldsassen

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.09.2026 eine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Waldsassen – Mittelschule erlassen.

Die Satzung ist während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus, 1. Stock, ZimmerNr. 1.07 niedergelegt und kann eingesehen werden

Bernd Sommer
Schulverbandsvorsitzender

Geschäftsordnung des Schulverbandes
Bad Neualbenreuth

Der Schulverband Bad Neualbenreuth gibt sich auf Grund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 13.10.2026 die nachfolgende

Geschäftsordnung (GeschO):

Übersicht:

Teil I Organe des Schulverbandes
§ 1 Aufgaben der Schulverbandsversammlung
§ 2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
§ 3 Schulverbandsausschuss und andere beschließende Ausschüsse
§ 4 Beratende Ausschüsse
§ 5 Schulverbandsvorsitzender
§ 6 Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden
Teil II Geschäftsgang des Schulverbandes
§ 7 Geschäftsgang; Geschäftsstelle
§ 8 Sitzungen der Schulverbandsversammlung
§ 9 Öffentliche Sitzungen
§ 10 Nicht öffentliche Sitzungen
§ 11 Einberufung der Sitzungen
§ 12 Anträge
§ 13 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung
§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände
§ 15 Abstimmungen der Schulverbandsversammlung
§ 16 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung
§ 17 Niederschrift

§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse
Teil III Schlussbestimmungen
§ 19 Weitere Regelungen
§ 20 Inkrafttreten

Teil I
Organe des Schulverbandes

§ 1 Aufgaben der Schulverbandsversammlung
Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden fallen.

§ 2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.
(2) [1]Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. [2]Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Schulverbandsversammlung anweisen, wie sie in der Schulverbandsversammlung abzustimmen haben.
(3) [1]Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen. [2]Die Schulverbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. [3]Ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbandes steht nur im Rahmen dieser Tätigkeiten und nur den von der Schulverbandsversammlung beauftragten Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zu.
(4) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung des Schulverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandssatzung die Bestimmungen des KommZG und der GO.
(5) [1]Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Schulversammlung angehören. [2]Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. [3]Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

§ 3 Schulverbandsausschuss und andere beschließende Ausschüsse (entfällt)

§ 4 Beratende Ausschüsse (entfällt)

§ 5 Schulverbandsvorsitzender
(1) [1]Der Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. [2]Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.
(2) [1]Der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Schulverbandsversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. [2]Hält er Beschlüsse für rechtswidrig, so führt er das Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO durch.
(3) [1]Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, an Stelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zusammentreten kann. [2]Der Schulverbandsvorsitzende unterrichtet die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
(4) [1]Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. [2]Insbesondere ist der Schulverbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 2.000 € nicht übersteigen,
3. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 2.000 € nicht übersteigen,
4. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 1.000 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1.000 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(5) Dem Schulverbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

§ 6 Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertreten.
(2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus.
(3) Der Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II
Geschäftsgang des Schulverbandes

§ 7 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.
(2) [1]Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Schulverbandsvorsitzenden die Mitgliedsgemeinde Neualbenreuth mit ihren Beschäftigten zur Seite. [2]Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. [3] Das Nähere wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.
(3) [1]Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung werden vom Schulverbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Schulverbandsversammlung vorgelegt, soweit sie nicht der Schulverbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. [2]Über die Erledigung berichtet er der Schulverbandsversammlung. [3]Der Schulverbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 8 Sitzungen der Schulverbandsversammlung

(1) [1]Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
(2) [1]Der Schulverbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. [2]Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. [3]Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 9 Öffentliche Sitzungen

(1) [1]Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. [2]Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. [3]Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
(2) [1]Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. [2]Sie bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung.
(3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

§ 10 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
(4) Beantragt ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.
(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.
(6) [1]Alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung können als Zuhörer auch in den nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses anwesend sein, dem sie nicht angehören. [2]Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(7) [1]Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. [2]In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 11 Einberufung der Sitzungen

(1) [1]Die Schulverbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Schulverbandsvorsitzenden zusammen. [2]Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzeln und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. [3]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist.
(2) Die Sitzungen finden im Lehrerzimmer der Grundschule Bad Neualbenreuth statt und beginnen regelmäßig um 14.00 Uhr.
(3) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
(4) [1]Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
(5) [1]Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. [2]Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 12 Anträge

(1) [1]Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich beim Schulverbandsvorsitzenden ein. [2]Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.
(2) [1]Der Schulverbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Schulverbandsversammlung. [2]Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung.
(3) [1]Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. [2]Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. [3]Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. [4]Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.
(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.
(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 13 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

(1) [1]Der Schulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. [2]Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. [3]Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.
(2) [1]Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Mehrheit der von der Schulverbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. [2]Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
(3) [1]Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
(4) [1]Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. [2]Über Abweichungen beschließt die Schulverbandsversammlung.
(5) [1]Der Schulverbandsvorsitzende oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutert den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände. [2]Ein Gutachten oder die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses ist bekanntzugeben.
(6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben dies dem Schulverbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
(3) [1]Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf in der Schulverbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Schulverbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. [2]Das Wort kann wiederholt erteilt werden. [3]Der Schulverbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. [4]Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
(6) [1]Der Schulverbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. [2]Danach schließt der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.
(7) [1]Mitglieder der Schulverbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Schulverbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. [2]Hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. [3]Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.
(8) [1]Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 15 Abstimmungen der Schulverbandsversammlung
(1) [1]Nach der Beratung beschließt die Schulverbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Gesetz oder die Schulverbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge.

(3) [1]Vor jeder Abstimmung formuliert der Schulverbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. [2]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.
(4) [1]Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Schulverbandsvorsitzenden zu zählen. [2]Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.
(6) [1]Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. [2]Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 16 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung
(1) [1]Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Schulverbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Schulverbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 4 GeschO erledigt hat. [2]Außerdem erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. [3]Diese Fragen werden sofort beantwortet.
(2) [1]Anfragen in öffentlicher Sitzung der Schulverbandsversammlung sind dem Schulverbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen.
(3) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 17 Niederschrift
(1) [1]Über die Verhandlungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. [2]Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. [3]Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(2) [1]Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. [2]Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
(3) [1]Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. [2]Sie liegt in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Schulverbandssitzung oder des Ausschusses während der Dauer der Sitzung und bis zum Ende der auf diese Sitzung folgenden Woche in den Diensträumen des Schulverbandsvorsitzenden zur Einsicht auf. [3]Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Schulverbandsversammlung genehmigt. [4]Über Widersprüche entscheidet die Schulverbandsversammlung. [5]Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Schulverbandsversammlung durch einen Nachtrag vorgenommen werden.
(4) [1]Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. [2]In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse (entfällt)

Teil III
Schlussbestimmungen

§ 19 Weitere Regelungen
(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.
(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Schulverbandsversammlung.
(3) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 20 Inkrafttreten
(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbandes Bad Neualbenreuth vom 19.10.2020 außer Kraft.

Bad Neualbenreuth, den 13.10.2026
Schulverband Bad Neualbenreuth
gez. Christian Hebert
Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Wondreb (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Gemeinde Leonberg, des Marktes Mähring und den Städten Mitterteich, Tirschenreuth und Waldsassen im Landkreis Tirschenreuth um zwei Jahre;

Öffentliche Bekanntmachung

Die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Wondreb (Gewässer II. Ordnung) wird verlängert bis: **21.03.2029**.
Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass aktive Vorsorge wichtig ist, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, diejenigen Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Das Überschwemmungsgebiet an der Wondreb (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Gemeinde Leonberg, des Marktes Mähring und den Städten Mitterteich, Tirschenreuth und Waldsassen ist bereits vorläufig gesichert. Die Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Wondreb (Gewässer II. Ordnung) erfolgte im Amtsblatt des Landratsamtes Tirschenreuth vom 21.03.2022.

Gemäß Art. 47 Abs. 5 Satz 1 BayWG endet die vorläufige Sicherung, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Gemäß Art. 47 Abs. 5 Satz 2 BayWG endet die vorläufige Sicherung spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Wondreb (Gewässer II. Ordnung) würde deshalb mit Ablauf des 21.03.2027 enden.

Im begründeten Einzelfall kann die Frist gemäß Art. 47 Abs. 5 Satz 3 BayWG von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei Jahre verlängert werden.

Ein begründeter Einzelfall liegt hier vor, da die für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes notwendigen Unterlagen aufgrund aktualisierter Datengrundlagen überarbeitet werden müssen und sich aufgrund haushaltsrechtlicher Gründe die Vergabe der Vermessungs- und Modellierungsleistungen hierfür verzögert hat. Die Arbeiten an den Unterlagen werden voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2027 beendet und somit nicht rechtzeitig, um das Festsetzungsverfahren im zeitlich vorgegebenen Rahmen bis 21.03.2027 beenden zu können.

Aus vorgenannten Gründen wird hiermit die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes um zwei Jahre verlängert. Damit endet die vorläufige Sicherung spätestens mit Ablauf des 21.03.2029. Das Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Wondreb (Gewässer II. Ordnung) wird zeitnah nach Einreichung der Unterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden erfolgen.

Die Unterlagen des mit Bekanntmachung vom 21.03.2022 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes können während der üblichen Dienstzeiten nach vorheriger Terminabsprache beim Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 230 - Wasserrecht und Naturschutz (Zimmer 227, 2. Stock, Gebäude I Anbau, Telefon: 09631 / 88-254, Wasserrecht@tirschenreuth.de) eingesehen werden.

Hinweise:

Für die Wondreb (Gewässer II. Ordnung) wurde in den Gemeindegebieten Leonberg, Mähring sowie den Stadtgebieten Mitterteich, Tirschenreuth und Waldsassen, das Überschwemmungsgebiet ermittelt und in den anliegenden bzw. ausliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr und nicht um eine durchgeführte und veränderbare behördliche Planung handelt. Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des späteren Festsetzungsverfahrens durch Rechtsverordnung wird hingewiesen.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasserereignis wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zu Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Tirschenreuth, 14.10.2026
Landratsamt Tirschenreuth
Sachgebiet 230 - Wasserrecht

gez.

Üblacker
Regierungsamtsrätin

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Schicker

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde